



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städt. Sing- und Musikschule Mainburg (Musikschulgebührensatzung)

vom 18.08.2022



Erste Satzung der Stadt Mainburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städt. Sing- und Musikschule Mainburg (Musikschulgebührensatzung)

vom 18. August 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Vorschriften

- (1) Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städt. Sing- und Musikschule Mainburg (Musikschulgebührensatzung) vom 31.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung der Unterrichts- und Gebührentabelle:

| Fach | Unterr. | Schüler | Ermäßigte Gebühr für | Grundgebühr | | |
|--|---------|---------|----------------------|-------------|------------|----------|
| | | | € | € | € | € |
| Musik-Eulen/Musik-Bären | 45 | 7 | 215,58 € | 19,60 € | 262,90 € | 23,90 € |
| Musikal. Früherziehung | 45 | 10 | 215,58 € | 19,60 € | 262,90 € | 23,90 € |
| FANTASIA/creativer Tanz | 45 | 10 | 215,58 € | 19,60 € | 262,90 € | 23,90 € |
| Block-Flöten-Unterricht | 45 | 5 | 190,32 € | 17,30 € | 232,10 € | 21,10 € |
| Block-Flöten-Unterricht | 30 | 4 | 160,56 € | 14,60 € | 195,80 € | 17,80 € |
| Instrumental-Unterricht/ | 45 | 1 | 1.253,78 € | 113,98 € | 1.529,00 € | 139,00 € |
| Instrumenten-Karussell (ab 3 Teilnehmer) | 45 | 2 | 676,50 € | 61,50 € | 825,00 € | 75,00 € |
| | 45 | 3 | 488,43 € | 44,40 € | 595,65 € | 54,15 € |
| | 45 | 4 | 348,17 € | 31,65 € | 424,60 € | 38,60 € |
| | 30 | 1 | 866,82 € | 78,80 € | 1.057,10 € | 96,10 € |
| | 30 | 2 | 452,80 € | 41,16 € | 552,20 € | 50,20 € |
| | 30 | 3 | 324,72 € | 29,52 € | 396,00 € | 36,00 € |
| | 30 | 4 | 235,42 € | 21,40 € | 287,10 € | 26,10 € |

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Unterrichtsgebühren (§ 3) entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind in elf Monatsraten jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Unterrichtsbeginn sind die Gebühren ab dem 1.Monat in vollen Monatsbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Instrumentalmieten (§ 8) entstehen mit Beginn der Ausleihe und sind als Halbjahresgebühr im Voraus zur Zahlung fällig.

3. § 5 Abs. 4 entfällt ersetztlos

4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

Kein Entgelt erhoben wird für die Teilnahme an den angebotenen Ensemblefächern:

- Kinder- / Jugendchor
- Musikschul- / Grundschulchor
- Akkordeonorchester
- Volksmusikgruppe
- Streicherensemble
- Querflötenensemble
- Gitarrenensemble
- Bläserensemble
- Musikschulband

5. § 7 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die jeweilige Jahresgebühr nach § 3 Abs. 1 basiert auf 11 Unterrichtsmonaten (ohne August). Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres beträgt die Gebühr 1/11 für jeden angefangenen Unterrichtsmonat, wobei Abmeldungen nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit nur mit einer einmonatigen Frist zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich sind. Entsprechendes gilt für die ermäßigten Gebühren.
- (2) Bei unterjährigem Austritt eines Schülers aus einem Gruppenangebot besteht für die verbliebenen Schüler ein Wahlrecht, die ursprünglich gebuchte Zeitdauer des Unterrichts gegen eine erhöhte Gebühr oder unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr gegen eine entsprechend reduzierte Zeitdauer weiterzuführen.
- (3) Für Abmeldungen während des Schuljahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr entsteht nicht bei Abmeldungen zum Halbjahr.
- (4) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Gebühr. Bei längerer Erkrankung eines Schülers sowie bei Wegzug des Schülers aus dem Einzugsgebiet der Städt. Sing- und Musikschule können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Unbeschadet des Abs. 3 kann die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von den Personensorgeberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (6) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersetztlos ausfallen, sind bis zu jährlich zwei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Jahresende auf schriftlichen Antrag rückerstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Mainburg, den 18. August 2022
Stadt Mainburg

Hannelore Langwieser
Zweite Bürgermeisterin